

Allgemeine Einkaufsbedingungen

DIESEL TECHNIC SE · Wehrmannsdamm 5-9 · 27245 Kirchdorf · Germany

1. Allgemeines

- (1) Für sämtliche Verträge der Diesel Technik SE (nachfolgend „DT“ oder „wir“) über die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die diesen Bedingungen entgegenstehen oder hiervon abweichen, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von uns ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht, es sei denn wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung vorbehaltlos annehmen.

- (2) **Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB.** Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten aus laufenden Geschäftsbeziehungen.

2. Vertragsanbahnung und Vertragsschluss

- (1) Eingereichte Angebote sollen Bruttopreise, Rabattsätze, sonstige Vergütungen sowie die Angabe der Lieferzeit enthalten.
- (2) Unsere Bestellungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie in Textform erteilt oder bestätigt werden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Bestellung sowie des hieraus resultierenden Vertrages und sämtlicher sonstigen Abreden zwischen den Parteien über die Vertragsdurchführung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der jeweiligen Erklärung in Textform.
- (4) Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb von 10 Tagen durch Auftragsbestätigung in Textform anzunehmen, es sei denn, die Lieferung an die von uns angegebene Lieferadresse der bestellten Ware erfolgt binnen drei Tagen. In diesem Fall ist eine Auftragsbestätigung entbehrlich.
- (5) Eine Vergütung oder Kostenerstattung für Besuche oder die Erstellung von Kostenvorschlägen, Projektstudien, oder anderen den Vertragsschluss vorbereitenden Unterlagen erfolgt nicht, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart ist.
- (6) Sollte der Lieferant bezüglich der Rechtmäßigkeit oder Durchführbarkeit einer von uns verlangten Konstruktion oder Ausführung oder unserer Spezifikationen Bedenken haben, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich in Textform darüber zu informieren.

3. Preise/Rechnungsstellung/Zahlung

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Preise umfassen auch die Lieferung, Verpackung sowie sämtliche Nebenkosten. Sie behalten auch Geltung, sofern sich ihre Grundlage (Löhne und Materialpreise) ändern. Preisänderungsvorbehalte erkennen wir nicht an.
- (2) Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Adresse zu senden. Ein Rechnungsversand vor Absendung der bestellten Waren oder zusammen mit der Ware ist nicht zulässig; im Falle der Vereinbarung von Dienstleistungen ist ein Rechnungsversand vor deren vollständiger Erbringung ebenfalls nicht zulässig, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart ist.
- (3) Rechnungen können von uns nur bearbeitet werden, wenn unsere Bestellnummer exakt wiedergegeben ist. Ungenaue oder unvollständige Rechnungen gelten bis zum Zeitpunkt ihrer Korrektur oder Vervollständigung als nicht erhalten. Im Falle einer Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit werden wir den Lieferanten innerhalb angemessener Zeit informieren.
- (4) Soweit nicht in Textform etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung nach unserer Wahl innerhalb von zehn Tagen mit einem Skonto von 3 % oder innerhalb von 30 Tagen netto - jeweils ab dem Zeitpunkt des Erhalts sämtlicher Waren/Dienstleistungen oder des Rechnungszugangs, je nachdem welcher Umstand später eintritt. Gesetzliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

4. Versand/Verpackung

- (1) Soweit nicht etwas anderes in Textform vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „frei Lieferadresse“ oder „frei Leistungsort“ wie in unserer Bestellung angegeben.
- (2) Die Versendung erfolgt auf Risiko des Lieferanten; dieser haftet für zufällige Beschädigung oder Zerstörung bis zum Zeitpunkt der Ablieferung an die vereinbarte Lieferadresse.
- (3) In sämtlichen Versandscheinen, Frachtbriefen oder sonstigen Lieferdokumenten, Rechnungen und der sonstigen Korrespondenz sind die vollständigen Bestellnummern und sonstigen vereinbarten Informationen anzugeben bzw. beizufügen. Der Lieferant haftet für mögliche Folgen von schuldhaften Versäumnissen in diesem Zusammenhang.
- (4) Der Lieferant ist zur Rücknahme der Verpackung i.S.v. § 4 Verpackungsverordnung verpflichtet. Wir sind indes nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzusenden oder zu vergüten.
- (5) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass an DT gelieferte Waren in einer Weise gekennzeichnet sind, die jederzeit eine Chargenrückverfolgbarkeit gewährleistet.

5. Lieferdaten/Verzug

- (1) Vereinbarte Lieferzeiträume und -daten sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeiträume durch den Lieferanten ist das Datum des Erhalts der Waren/Dienstleistungen an der von uns angegebenen Lieferadresse.
- (2) Für den Fall, dass dem Lieferanten Umstände bekannt werden, aufgrund derer der Lieferzeitpunkt nicht eingehalten werden kann, wird der Lieferant uns unverzüglich schriftlich unterrichten und die Gründe sowie voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitteilen.
- (3) Der Lieferant haftet für sämtliche direkte und indirekte Schäden, die aus dem Verzug resultieren. Die Annahme verspäteter Waren/Dienstleistungen durch uns berührt diese Haftung nicht.
- (4) Wird der Lieferzeitpunkt durch Umstände, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, sind wir nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und die Waren/Dienstleistungen von Dritten zu beziehen und vom Vertrag zurückzutreten. Eine Nachfristsetzung ist im Falle der Vereinbarung eines Fixgeschäfts nicht erforderlich.
- (5) Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, nehmen wir Lieferungen vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt nicht an. Für den Fall der nicht vereinbarten vorzeitigen Lieferung behält sich DT das Recht vor, die Waren auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzusenden. Werden die Waren in einem solchen Falle der vorzeitigen Lieferung nicht zurückgesandt, so werden sie bis zum festgesetzten Lieferzeitpunkt auf Kosten und Risiko des Lieferanten bei uns gelagert.
- (6) Teillieferungen nehmen wir nicht an, es sei denn etwas anderes ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Im Falle vereinbarter Teillieferungen ist in den Lieferdokumenten der jeweils noch ausstehende, verbleibende Teil einschließlich dessen Lieferzeitpunkt genau anzugeben.

6. Mängelansprüche

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche gelieferten Waren und ausgeführten Dienstleistungen dem aktuellen Stand der Technik, den anwendbaren gesetzlichen Regelungen, einschlägigen technischen Normen (insbesondere ECE-Normen) entsprechen, die von uns festgesetzten Funktionen erfüllen, sowie die vereinbarten Spezifikationen einhalten.
- (2) Sämtliche Mängel der gelieferten Waren, die dem Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist mitgeteilt werden, sind von diesem auf unsere Anforderung unverzüglich und ohne Berechnung von zusätzlichen oder Nebenkosten uns gegenüber nach unserer Wahl durch Reparatur oder Ersatzlieferung der mangelhaften Teile zu beseitigen. Das Vorstehende gilt ohne Einfluss auf die weiteren uns gesetzlich zustehenden Mängelansprüche, einschließlich Rücktritt vom Vertrag, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und/oder Schadensersatz.
- (3) Im Falle von Serienfehlern (Fehler derselben Art, die bei mindestens 5 % der gelieferten Waren auftreten) sind wir berechtigt, die gesamte Liefermenge als mangelhaft zurückzuweisen und für die gesamte Liefermenge die uns gesetzlich zustehenden Mängelansprüche geltend zu machen.
- (4) Erfüllt der Lieferant seine Gewährleistungspflichten innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht, sind wir berechtigt, die zur Mängelbeseitigung notwendigen Handlungen auf Kosten und Risiko des Lieferanten und ohne Einfluss auf unsere Mängelansprüche gegen diesen selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder besonderen Dringlichkeit, insbesondere im Falle eines drohenden Produktionsstillstandes bei DT oder den Produktionsbetrieben unserer Kunden, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten sofort selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. In einem solchen Falle werden wir den Lieferanten innerhalb angemessener Zeit informieren. Im Hinblick auf unsere Schadensminderungspflicht sind wir ohne jegliche Verpflichtung zur Preisabstimmung berechtigt, unwesentliche Mängel selbst zu reparieren und die hierfür anfallenden Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen, soweit dieser zur Übernahme des Schadens verpflichtet ist; dessen weitere Gewährleistungspflichten bestehen unverändert fort.
- (5) **Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate ab Ablieferung oder, soweit vereinbart, ab Abnahme.** Für Teile, die während einer anhängigen Mängeluntersuchung und/oder -reparatur nicht in Betrieb gehalten werden können, verlängert sich die maßgebliche Gewährleistungsfrist um die Dauer der Unterbrechung. Für Reparatur- oder Ersatzteile sowie vom Lieferanten in Ausführung seiner Gewährleistungspflichten reparierte Teile beginnt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Reparatur/Ersatzlieferung neu zu laufen. Gesetzlich vorgesehene, längere Verjährungsfristen werden durch diese Regelung nicht verkürzt. Soweit seit dem Gefahrübergang nicht mehr als sechs Monate vergangen sind, gilt der Mangel als bereits bei Gefahrübergang vorhanden.
- (6) Sämtliche Mindesthaltbarkeits- oder Verfallsdaten, die vom Lieferanten angegeben werden, gelten als Haltbarkeitsgarantien gemäß § 443 BGB.
- (7) Der Lieferant haftet auch für unverschuldete Rechtsmängel. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beträgt 36 Monate ab dem Zeitpunkt, in dem wir Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt haben oder – im Falle grob fahrlässiger Unkenntnis – erlangt haben müssten. Sie ist jedoch in keinem Fall länger als zehn Jahre.

7. Produkthaftung/Qualität/Dokumentation

- (1) Für den Fall, dass uns gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung behördlicher Sicherheitsanforderungen oder nationaler oder ausländischer Produkthaftungsgesetze und -regelungen wegen eines Mangels unserer Produkte oder Dienstleistungen, der aus den an uns gelieferten Waren/uns gegenüber erbrachten Dienstleistungen des Lieferanten resultiert, geltend gemacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von solchen Ansprüchen freizustellen, soweit der verursachte Schaden seinen Ursprung im Verantwortungsbereich oder der Organisation des Lieferanten hat und dieser im Außenverhältnis selbst haftet. **Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, uns sämtliche Kosten gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die im Zusammenhang mit möglichen Rückrufaktionen entstehen.** Wir werden den Lieferanten über Art und Umfang von Rückrufaktionen soweit wie möglich und soweit dies berechtigterweise von uns erwartet werden kann, informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- (2) Der Lieferant hat die Qualität der Waren und Dienstleistungen ständig zu prüfen. Er wird ein Qualitätssicherungsprogramm unterhalten, welches in Art und Umfang angemessen ist und den DIN EN ISO 9000 ff. entspricht. Auf Anforderung sind uns geeignete Nachweise vorzulegen. Soweit es von uns für erforderlich gehalten wird, wird der Lieferant eine angemessene Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abschließen.
- (3) Darüber hinaus wird der Lieferant eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abschließen und unterhalten und uns auf Anforderung eine Kopie der Versicherungspolice übermitteln.

8. Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen frei von Patent- oder anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Urheberrechten Dritter in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder, sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland sind und dass Patente oder andere gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder Lizenzen Dritter nicht verletzt werden, insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen. Der Lieferant verpflichtet sich, uns sowie unsere Abnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus einer Verletzung von Patent- oder anderen gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder Lizenzen resultieren. Darüber hinaus haftet der Lieferant uns gegenüber für sämtliche Schäden, die aus einer solchen Verletzung von Rechten Dritter resultieren, unabhängig von einem Verschulden.
- (2) Im Falle der Verletzung von Rechten Dritter sind wir berechtigt, neben der Geltendmachung weiterer Ansprüche gegenüber dem Lieferanten von dem Dritten, der Schutzrechtsinhaber ist, eine für den Vertrieb, Betrieb, die Benutzung oder Weiterveräußerung oder Verwertung der gelieferten Waren/Dienstleistungen erforderliche Lizenz auf Kosten des Lieferanten zu einem angemessenen Preis zu erwerben.

9. Eigentumsvorbehalt/Bereitstellung von Teilen oder Werkzeugen

- (1) An den dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellten Teilen oder anderen Gegenständen behalten wir uns das Eigentum vor. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung solcher Gegenstände durch den Lieferanten wird stets für uns vorgenommen. Wird ein in unserem Eigentum stehender Gegenstand mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet, umgebildet oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des von uns zur Verfügung gestellten Gegenstandes zu den anderen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung.
- (2) Wird ein von uns zur Verfügung gestellter Gegenstand mit anderen, nicht der uns gehörenden Gegenstände untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des uns gehörenden Gegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (3) Sämtliche dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellten Werkzeuge verbleiben in unserem Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Werkzeuge ausschließlich für Herstellungsarbeiten der von uns bestellten Waren zu nutzen. Weiter ist der Lieferant verpflichtet, solche Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Zwischenfälle sind uns vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen; bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet der Lieferant für sämtliche uns als Folge hiervon entstandenen Schäden.

10. Zeichnungen/Geheimhaltung

- (1) Sämtliche Spezifikationen, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Proben, Herstellerinstruktionen oder sonstige Unterlagen (nachstehend „Spezifikationen“), auch Daten für die Herstellung von Produktverpackungen, die wir dem Lieferanten zum Zwecke der Vorbereitung eines Kostenvorschlags oder der Durchführung eines Auftrags überlassen, sind und bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke kopiert oder genutzt werden sowie nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.
- (2) Unverzüglich nach Vertragserfüllung, z.B. durch Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen, sind sämtliche Dokumente kostenfrei an uns zurückzugeben. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht an solchen Unterlagen.
- (3) **Der Lieferant verpflichtet sich, geschäftliche oder technische Informationen wie Geschäftsgeheimnisse von DT sowie unser gesamtes Know-how oder sonstige Informationen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind und dem Lieferanten im Verlaufe unserer geschäftlichen Beziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu offenbaren.** Weiter verpflichtet sich der Lieferant, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung seinen Angestellten sowie ggf. Subunternehmern aufzuerlegen.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, die Durchführung und den Inhalt des Vertrages vertraulich zu behandeln. Bezugnahmen auf unsere geschäftlichen Beziehungen in Werbematerialien, Referenzlisten oder ähnlichen Dokumenten bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (5) Die in dieser Ziffer 10 geregelten Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen.

11. Exklusivität

- (1) Der Lieferant darf nach unseren Spezifikationen ausschließlich die von uns bestellten Waren, Verpackungsmaterialien oder Unterlagen herstellen. Er darf für Dritte keine Produkte herstellen, die diesen Spezifikationen entsprechen oder mit den nach den Spezifikationen hergestellten Produkten verwechselt werden können. Ferner darf der Lieferant die entsprechend unseren Spezifikationen, hergestellten Produkte Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung zur Verfügung stellen.
- (2) Die in dieser Ziffer 11 geregelten Exklusivitätspflichten gelten auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen.

12. Vertragsstrafe

- (1) **Für jede schuldhaftes Zuwiderhandlung gegen eine der Verpflichtungen aus Ziffern 10(1), 10(3), 10(4) und 11(1) zahlt der Lieferant an DT eine in dem Ermessen von DT gestellte und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe.** Die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte und Ansprüche von DT bleiben hiervon unberührt.

13. Datenschutz

- (1) Wir sind berechtigt, sämtliche Daten über den Lieferanten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, zum Zwecke der Vertragsdurchführung unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.

14. Sicherheit der Lieferkette

- (1) Sofern der Lieferant bereits zertifizierter Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) ist, verpflichtet er sich, durch Übersendung einer Kopie der Zertifizierung an DT, dies nachzuweisen.
- (2) Ist der Lieferant (noch) nicht zertifizierter Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO), verpflichtet er sich, die in der Sicherheitsklärung für AEO zertifizierte Unternehmen genannten Anforderungen (abrufbar unter www.dieseltch.com) in seinem Unternehmen sicherzustellen und die unterschriebene Sicherheitsklärung bei Bedarf DT zur Verfügung zu stellen. Kann der Lieferant die in der Sicherheitsklärung aufgeführten Anforderungen nicht oder nur teilweise sicherstellen, verpflichtet er sich, dies DT unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ebenso teilt der Lieferant DT unverzüglich und schriftlich mit, wenn dieser die Zertifizierung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) verliert oder die in der Sicherheitsklärung zugesicherten Anforderungen zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr oder nur noch teilweise erfüllen kann.

15. Ursprungsnachweise/Lieferantenerklärungen

- (1) Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 bzw. – soweit einschlägig – des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 (96/142/EG) und wird für alle von ihm an uns gelieferten Waren eine Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungsbeziehung gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 bzw. – soweit einschlägig – gemäß Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 26. September 2006 (2006/646/EG) abgeben und rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer erneuern. Kann dies für einzelne Warenlieferungen nicht erfolgen, so müssen entsprechende Ursprungsnachweise spätestens mit Rechnungsstellung überlassen werden.
- (3) Sollten wir oder unsere Kunden von einer Zollbehörde infolge eines Verstoßes des Lieferanten gegen seine Pflichten aus Abs. (2) nachbelastet werden oder hierdurch einen anderen Vermögensnachteil erleiden, so haftet hierfür der Lieferant.

16. Exportbeschränkungen

- (1) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Außenwirtschaftsrecht unterliegt. Unterlässt es der Auftragnehmer auf evtl. vorliegende Exportbeschränkungen hinzuweisen, so gilt dies als Bestätigung dafür, dass keine Exportbeschränkungen vorliegen.

17. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.
- (2) Ohne unsere vorherige schriftliche sowie ausdrückliche Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten nach dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- (3) Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, ist Erfüllungsort für die Pflichten des Lieferanten die von uns angegebene Lieferadresse. Erfüllungsort für sämtliche anderen Pflichten ist Kirchdorf, Deutschland.
- (4) **Sämtliche Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Vertrag richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).** Ist der Lieferant Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Kirchdorf, Deutschland. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.